

Mindener Hafen GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01.12.2009

1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (SNB-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

2. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Mindener Hafen GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Homepage der Mindener Hafen GmbH (www.mindener-hafen.de) veröffentlicht.

Der Preis für die Anmietung von Gleisanlagen errechnet sich aus der Anzahl der zu entladenden oder beladenden Waggonen.

Der aktuelle Tarif ist im Internet auf der Homepage der Mindener Hafen GmbH (www.mindener-hafen.de) veröffentlicht. Nebenkosten der Vermietung, z. B. der Bezug von Wasser oder Strom und die eventuelle Nutzung peripherer Anlagen werden leistungsabhängig gesondert berechnet.

3. Antrag und Verfahren

Die Benutzung der Gleisanlagen ist nur nach schriftlichem Abschluss der Nutzungsvereinbarung erlaubt.

Vor der Benutzung der Gleisanlagen hat sich der Zugangsberechtigte rechtzeitig vorher fernmündlich unter 0571 41100 oder per Fax unter 0571 3887348 anzumelden.

4. Benutzung der Gleisanlagen

Die Gleisanlage der Mindener Hafen GmbH gehört nach dem Gleisplan der MKB Mindener Kreisbahnen zum Industriebahngleis 3 und beginnt nach der Weiche 12A. Die Beschreibung und Bedienung der Gleisanlagen ergibt sich aus dem Handbuch Infrastruktur 19.777 der MKB Mindener Kreisbahnen zu finden auf der Homepage der Mindener Hafen GmbH (www.mindener-hafen.de) .

5. Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die UVVen und die sonstigen technischen Regelwerke für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, die auf Wunsch eingesehen bzw. entgeltlich erworben werden können.

6. Notfallmanagement

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Mietdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Mindener Hafen GmbH rechtzeitig vor dem Mietbeginn schriftlich mitzuteilen.

7. Prioritätenregel

Kann nach § 10 Absatz 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, werden die Gleisanlagen nach folgender Priorität vergeben:

1. Vertragspartner mit denen ein Rahmenvertrag für die Schienennetznutzung besteht,
2. Vertragspartner die Angebote zum Netzfahrplan angenommen haben,
3. Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr,
4. in allen übrigen Fällen nach der Dauer der beantragten Gleisnutzung.

8. Zusatzleistungen

Auf Anfrage kann die Mindener Hafen GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zusatz- und Nebenleistungen erbringen. Ein Anspruch auf Erbringung von Zusatzleistungen besteht nicht. Es sind im Bedarfsfall separate Vereinbarungen zu treffen.